

Finanzbehörde

Amt für Bezirke und Verwaltungsreform

7. Januar 2005

Moderne Verwaltungsstrukturen für die "Metropole Hamburg - Wachsende Stadt"

Diskussionsvorlage

lage

Beiträge sind unter Beiträge sind unter Marnburg. de buergerforumonden willkommen

- I. Einführung
- II. Gegenstand der Reformüberlegungen
- III. Verhältnis der Landes- zur "kommunalen" Ebene
- IV. Mögliche Entflechtungsgegenstände der Fachbehörden
- V. Mögliche Organisationsformen einer zweistufigen Verwaltung
- VI. Darüber hinaus erforderliche Reformschritte

I. Einführung

Eine gute Verwaltung ist ein entscheidender Standortfaktor für die Metropole Hamburg. Daher ist es eine Daueraufgabe, Verwaltungsstrukturen, Organisation und Geschäftsprozesse laufend an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Finanzbehörde stellt mit diesem Papier ein **erstes Grobkonzept** für die wesentlichen Themen der Verwaltungsreform zur Diskussion. In der Vorlage werden Anregungen zu einzelnen Reformfeldern gegeben und durch Argumente, die für oder gegen eine Veränderung des Status quo sprechen, ergänzt. Die Vorlage markiert den Anfang, nicht das Ende einer intensiven Diskussion, insbesondere mit den Mitgliedern des Beirats.

Hintergrund für die nachfolgenden Überlegungen sind Probleme, mit denen Verwaltungshandeln in unserer Stadt gegenwärtig konfrontiert ist, nämlich insbesondere

- für Bürger und Unternehmen häufig nicht transparente, teilweise umständliche Verwaltungsverfahren,
- Doppelarbeit in Fachbehörden, Bezirken und Ortsämtern,
- zu lange Planungs- und Genehmigungszeiten sowie
- unklare Kompetenzen der Bezirksversammlungen und Ortsausschüsse.

Der Senat hat vor diesem Hintergrund mit seinem Regierungsprogramm eine umfassende Verwaltungsreform angekündigt, die als Kernbestandteile

- die Entbürokratisierung mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren,
- eine größere Effizienz und Bürgernähe,
- den weiteren Ausbau von E-Government-Lösungen sowie
- die Einführung von Wettbewerbselementen und Anreizsystemen

beinhaltet.

Dazu sollen ministerielle sowie fachlich-steuernde Aufgaben auf Senat und Fachbehörden und Durchführungsaufgaben vorrangig auf die Bezirke konzentriert werden sowie die Bürgerorientierung durch substanzielle Verbesserungen der demokratischen Beteiligung der Bezirksversammlungen deutlich gestärkt werden.

Wesentlicher Teil des Vorhabens ist eine **Bezirksverwaltungsreform**, mit der die Kompetenzen der Bezirke

- durch die Zuweisung von mehr eigenständig zu erledigenden Aufgaben sowie
- durch größere haushaltsrechtliche Entscheidungsspielräume

konkretisiert und gestärkt werden sollen.

Bei allen Reformüberlegungen wird am bewährten Status Hamburgs als Stadtstaat und Einheitsgemeinde ausdrücklich festgehalten. Auch an der verfassungsrechtlich festgeschriebenen Verantwortung des Senats für alle staatlichen und gemeindlichen Angelegenheiten gegenüber der Bürgerschaft wird nichts verändert.

II. Gegenstand der Reformüberlegungen

Im Sinne der Vorgaben des Regierungsprogramms orientiert sich die Finanzbehörde mit ihren Vorschlägen zur Verwaltungsreform an den folgenden Grundsätzen:

- 1. Mit der **Entflechtung** von ministeriellen und fachlich-steuernden Aufgaben (Angelegenheit der Fachbehörden) von Durchführungsaufgaben (Konzentration bei den Bezirken) werden Entscheidungswege transparenter und schneller sowie Verantwortungsbereiche klarer abgegrenzt.
- 2. Ein **zweistufiger Verwaltungsaufbau** verschlankt Kommunikationswege und bricht verkrustete Organisationen auf.
- 3. Im Rahmen der Konkretisierung politischer Entscheidungsprozesse vor Ort ist zukünftig genauer zu unterscheiden zwischen den umfassenden Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltungseinheiten, insbesondere bei der Gewährung gesetzlicher Leistungen nach Landes- oder sogar bundesgesetzlichen Vorgaben, und den von politischen Gremien zu gestaltenden Aufgaben, z.B. der Stadtplanung.
- 4. Durch die Optimierung von kundennahen Verwaltungsprozessen, die Verbesserung von Zugangswegen und die Weiterführung der Möglichkeiten des E-Governments wird die Hamburger Verwaltung zukunftsfähig und kann einen wichtigen Beitrag zur Stellung Hamburgs im Standortwettbewerb der europäischen Metropolen leisten.

Diese Schwerpunkte sind nicht unabhängig voneinander zu realisieren. Soll die Hamburger Verwaltung langfristig zukunftssicher, effektiv und effizient modernisiert werden, so müssen alle genannten Themen gemeinsam in Angriff genommen und damit ein alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung umfassendes Reformvorhaben in Gang gesetzt werden.

III. Verhältnis der Landes- zur "kommunalen" Ebene

Bei der Veränderung von Verantwortlichkeiten in der Hamburger Verwaltung ist zwischen der **politischen Ebene** (Kompetenzen der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen) und der **Verwaltungsebene** (Fachbehörden, Senatsämter, Bezirksämter) zu unterscheiden.

Zusätzliche Aufgaben für die Bezirksverwaltung sind **nicht** gleichbedeutend mit einer Stärkung der Verantwortung der politischen Gremien in den Bezirken. Andererseits ist es möglich, die politische Verantwortung vor Ort zu stärken, ohne eine Veränderung der Zuständigkeiten der Bezirksverwaltung vornehmen zu müssen.

Auf politischer Ebene umfassen die Rechte der Bezirksversammlungen zurzeit

- die Wahl des Bezirksamtsleiters
- eine Mitwirkung an der Bauleit- und Landschaftsplanung
- die Entscheidung über die Verwendung von Sondermitteln
- das Vorschlagsrecht für Mitglieder der bezirklichen Widerspruchsausschüsse, die Vorschlagsliste für Schöffen sowie ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Daneben hat die Bezirksversammlung allgemeine Befugnisse wie z.B.

- verbindliche Anregungen für das Verwaltungshandeln zu geben
- die Geschäfte des Bezirksamtes zu kontrollieren
- Empfehlungen auszusprechen
- Eingaben zu behandeln
- Akteneinsicht zu verlangen und
- Anfragen zu stellen.

Dem gegenüber besitzen **Kommunen in Flächenländern** Rechte aus der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Kernpunkte sind dort die Satzungsgewalt, die Haushalts-, Organisations-, Personal- und Planungshoheit. Diese Rechte obliegen dem jeweiligen Kommunalparlament.

Die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben umfassen in Flächenländern typischerweise die

- Bauleitplanung
- städtebauliche Sanierung
- Abfall- und Abwasserbeseitigung
- Wohnungsbauförderung
- Jugend- und Sozialhilfe
- Bedarfsplanung für Kindergärten
- Bedarfsplanung für Altenheime
- Bedarfsplanung f
 ür Sportstätten

Aus dem Katalog der Selbstverwaltungsaufgaben sind im Stadtstaat Hamburg zurzeit lediglich die Rechte aus der Bebauungs- und Landschaftsplanung, der Erlass von städtebaulichen Erhaltensverordnungen sowie bauordnungsrechtlichen Gestaltungsverordnungen (unter Mitwirkung der Bezirksversammlungen) auf die Bezirke delegiert. Alle anderen Aufgaben werden im Rahmen von Globalrichtlinien der Fachbehörden durch die Bezirksämter erledigt, von den Fachbehörden selbst oder durch öffentliche Unternehmen wahrgenommen.

Staatliche Aufgaben, die den Gemeinden als Auftragsangelegenheiten oder "Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung" übertragen werden, wie z.B.

- Wege- und Wasserwesen
- Verkehr
- Ordnungswesen, Ausländerangelegenheiten
- Rettungswesen und Feuerwehr
- Schulangelegenheiten
- Einwohnerwesen und Standesamt
- Gewerbeaufsicht und Lebensmittelüberwachung
- Bauordnung

werden in Hamburg i.d.R. von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen (im Bauordnungsrecht unter Beteiligung von Bauprüfausschüssen) und unterliegen dabei der fachlichen Steuerung durch die Fachbehörden mittels Globalrichtlinien. Eine **Stärkung der politischen Rechte der Bezirksversammlungen** ist - unter Wahrung des Charakters der Einheitsgemeinde Hamburg - insbesondere durch Präzisierung ihrer Entscheidungsrechte möglich. Dies könnten **z.B.** Entscheidungen über

- gravierende Befreiungen vom Bauplanungsrecht
- Ermessensentscheidungen bei Bauvorhaben von besonderer Bedeutung
- Planung und Genehmigung von größeren Maßnahmen im Bereich Hoch-, Tief- und Landschaftsbau
- Befreiungen von Festsetzungen der Naturschutzverordnung
- bezirkliche Vorschläge zur Ausweisung von Quartieren und Entwicklungskonzepten im Bereich der Sozialen Stadtteilentwicklung
- wichtige Maßnahmen der (unteren) Straßenverkehrsbehörde und
- Maßnahmen, die einen gravierenden Eingriff in Bestand oder Aufgabe bezirklicher Sozial- und Jugendeinrichtungen darstellen

sein.

Entsprechendes gilt für die "staatlichen" Aufgaben, die in Hamburg von der Bezirksverwaltung wahrgenommen werden. In diesen Feldern hat die Bezirksversammlung derzeit das Recht "durch Empfehlungen Verwaltungshandeln anzuregen" (§ 15 Absatz 2 Bezirksverwaltungsgesetz), denen die Bezirksverwaltung zu folgen hat, sofern die Empfehlung nicht gegen geltendes Recht verstößt und vom Bezirksamtsleiter beanstandet werden muss oder die Angelegenheit vom Senat evoziert wird.

Da insbesondere die **Wahrnehmung von staatlichen Pflichtaufgaben** den Bezirksämtern häufig keinen Gestaltungsspielraum lässt und damit auch für Anregungen der Bezirksversammlung keinen Raum bietet, wäre zu überlegen, solche Aufgaben aus dem Katalog der Beteiligungsrechte des Bezirksversammlung explizit herauszunehmen.

Weitgehend unabhängig von der Gestaltung der politischen Rechte der Bezirksversammlungen können die **regionalen Durchführungsaufgaben auf unterschiedliche Weise organisiert** werden. Folgende zwei Modelle werden alternativ zur Diskussion gestellt:

Modell 1: Alle Durchführungsaufgaben bei den Bezirksverwaltungen

Die Bezirksverwaltungen nehmen (unabhängig von ihrer Anzahl) **alle** "kommunalen" und regional organisierbaren "staatlichen" Aufgaben wahr (wie bisher, sowie zusätzliche Aufgaben durch Entflechtung).

Folge: relativ großer Aufgabenumfang, große Personalkörper, Zuständigkeit für alle kundennahen Dienstleistungen; keine Kongruenz zwischen politischen Kompetenzen der Bezirksversammlung und den Aufgaben der Bezirksverwaltung (Mit anderen Worten: Der Aufgabenumfang ist größer als die politischen Kompetenzen).

Vorteile:

- bessere Kontaktmöglichkeiten für den Bürger (verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort)
- regionale staatliche Dienstleistungsangebote weit überwiegend aus einer Hand
- keine Änderung von derzeit vorhandenen Ansprechstellen
- Effizienzvorteile durch die Größe der Organisationseinheit

Nachteile:

- Dienst- und Fachaufsicht fallen weiterhin auseinander
- Aufgaben- und Ressourcenverantwortung entsprechen einander nicht vollständig
- Schwierigkeiten der Wahrung einheitlicher Aufgabenwahrnehmung (höherer Koordinierungsaufwand für die Fachbehörden)

Modell 2: Nur kommunalpolitisch relevante Aufgaben bei den Bezirksverwaltungen

Die Bezirksverwaltungen nehmen ausschließlich diejenigen Aufgaben wahr, für die auch eine kommunalpolitische Kompetenz der Bezirksversammlung besteht. Alle übrigen, insbesondere ein großer Teil der "staatlichen" Durchführungsaufgaben, werden von den Fachbehörden unmittelbar durch dezentrale Kundenzentren und andere Dienst-(leistungs)stellen wahrgenommen.

Folge: kleinere Bezirksämter mit deutlich geringerem Personalbestand als bisher. Konzentration auf Planungs- und (Bau-) Genehmigungsangelegenheiten; vollständige Kongruenz zwischen den politischen Kompetenzen und den Aufgaben der Verwaltung.

Vorteile:

- politische Kompetenzen der Bezirksversammlung entsprechen dem Aufgabenkatalog des Bezirksamts
- einheitliche Fach- und Dienstaufsicht bei "staatlichen" Durchführungsaufgaben durch die Fachbehörden
- Zusammenführung von Ressourcen- und Aufgabenverantwortung im Bezirk
- direkte Steuerungsmöglichkeit der Fachbehörden verbessert, betriebswirtschaftliche Optimierung
- überschaubare Verwaltungsstruktur für Lokalpolitik

Nachteile:

- schlechter durchschaubare Verwaltungsstruktur für die Bürger
- verschiedene Dienstleistungen k\u00f6nnen nicht aus einer Hand angeboten werden
- Risiko von Kompetenzüberschneidungen im Bezirksamtsbereich
- klare Abgrenzung zwischen den Durchführungsaufgaben schwieriger
- weiterhin umfassende Durchführungszuständigkeiten der Fachbehörden
- mögliche Ineffizienzen durch kleine Betriebsgrößen

Anlage: erläuternde Schaubilder zu beiden Modellen

Modell 1: Alle Durchführungsaufgaben bei den Bezirksverwaltungen

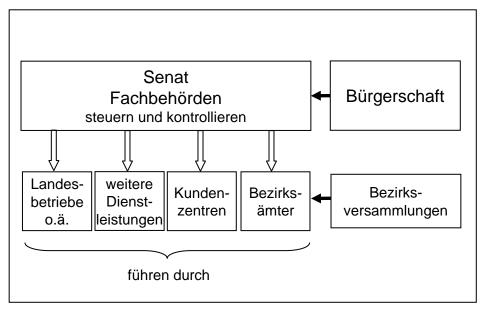
Senat
Fachbehörden
steuern und kontrollieren

Landesbetriebe
o.ä.

Bezirksämter

Bezirksversammlungen

Modell 2: Nur kommunalpolitisch relevante Aufgaben bei den Bezirksverwaltungen



IV. Mögliche Entflechtungsgegenstände der Fachbehörden

Der Katalog der von den Fachbehörden selbst wahrgenommenen Durchführungsaufgaben wurde in den letzten zwei Jahren mehrfach untersucht und war wiederholt Beratungsgegenstand auf Senatsebene. In der beiliegende Liste sind **mögli- che Entflechtungsbereiche** der Fachbehörden aufgeführt und Argumente wie
Gegenargumente für denkbare Veränderungen der Aufgabenanbindung aufgeführt.
Soweit die betreffenden Aufgaben Gegenstand echter politischer Mitwirkung der
Bezirksversammlung sind oder sein könnten, ist dies in der letzten Spalte der Tabelle vermerkt.

Anhang: Liste der möglichen Entflechtungsgegenstände

V. Mögliche Organisationsformen einer zweistufigen Verwaltung

Eine **zweistufige** Verwaltung, die gekennzeichnet ist durch die Trennung von fachlich-steuernden und durchführenden Aufgaben, besteht aus Fachbehörden und Senatsämtern auf der einen sowie Bezirken und betrieblich organisierten Dienstleistungseinheiten auf der anderen Seite.

Innerhalb der Bezirks<u>verwaltung</u> soll es zukünftig keine zweite Ebene (heute: Ortsämter) mehr geben. Für die Organisation der politischen Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk muss diese Vorgabe nicht zwangsläufig für alle kommunalpolitisch relevanten Themenfelder gelten.

Die bisher bereits vorhandenen und noch geplanten **Kundenzentren** werden, unabhängig vom künftigen Schicksal der Ortsämter als kundenorientierte Anlaufstellen für die Standarddienstleistungen der Bezirksverwaltung bestehen bleiben. Ergänzt werden diese künftig 22 dezentralen Einrichtungen durch 25 Hartz IV-Job-Center in Hamburg, die im Rahmen der Reform der Arbeitsmarkt- und Sozialgesetzgebung die Gewährung von Leistungen für Langzeitarbeitslose nach dem SGB II übernehmen. Diese Einrichtungen sollten in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern zu sozialen Dienstleistungszentren weiter entwickelt werden, in denen auch die weiterhin "kommunalen" Sozialleistungen angeboten werden.

Für eine zukünftig einstufige Bezirksverwaltung kommen folgende Organisationsformen in Frage:

Variante 1: Organisation der Verwaltungsaufgaben in 7 (evtl. 8) Bezirksämtern ohne Ortsämter.

Hierzu sind zwei Karten beigefügt mit einer möglichen Gebietsaufteilung und den Einwohnerzahlen

- 7 Bezirke wie bisher
- 8 Bezirke (8. Bezirk im Nordosten Hamburgs durch Teilung des bisher mit Abstand größten Bezirks Wandsbek)

Variante 2: Organisation der Verwaltungsaufgaben in **15 – 20 Stadtbezirken** ohne koordinierende Ebene in den jetzigen Bezirksgrenzen.

Hierzu ist eine Karte beigefügt, die exemplarisch von 17 Stadtbezirken ausgeht, wobei sich die beispielhaft gebildeten Stadtbezirke an Stadtteilgrenzen und vergleichbaren Einwohnerzahlen orientieren, ohne den Wahlkreisen nach dem neuen Hamburger Wahlgesetz zu entsprechen.

Eine erste Analyse der Alternativen lässt folgende Vor- und Nachteile der beiden Varianten erwarten:

7/8 Bezirke mit bis zu 22 Kundenzentren

(Karten 1 und 2)

15 – 20 Stadtbezirke inkl. Kundenzentren

(Karte 3)

Vorteile

- wenig Umgewöhnung für Bürger, Parteien, Verbände, Behörden erforderlich
- effiziente Organisation durch Abschaffung der Ortsämter
- ökonomisch effiziente Einheiten
- Vorteil eines 8. Bezirks:
 Angleichung der stark unterschiedlichen Bezirksgrößen

Nachteile

- Beibehaltung der heterogenen Strukturen großer Bezirke
- geringere Einflussmöglichkeit regionaler Interessenvertretungen
- Chance zu größerer Bürgernähe wird nicht genutzt
- Beharrungsvermögen alter Strukturen vermindert Flexibilität und Reformgeschwindigkeit
- Wege für Bürger länger (für die nicht in Kundenzentren angebotenen Dienstleistungen)

Vorteile

- größere Homogenität in Bezug auf soziale und räumliche Kriterien
- übersichtliche Zuständigkeitsgebiet
- kürzere Wege
- höhere regionale Kompetenz der Verwaltung und der politischen Vertreter

Nachteile

- schwierigere Organisation der Aufgaben durch kleine Einheiten
- bezirksübergreifende Dienstleistungszentren notwendig
- Neuorganisation der Politik und Verbände notwendig
- mehr Ansprechpartner für Fachbehörden und Unternehmen
- geringere Effizienz durch kleinere Einheiten und komplexeren Verwaltungsstrukturen

Darüber hinaus ist eine weitere Karte als 4. Variante beigefügt, die aus Anregungen des Beirats entwickelt worden ist.

Ergänzend zu den o.g. Varianten der Gebietseinteilung könnte für die besonders wichtigen Bereiche der Wachsenden Stadt eine effizientere Verwaltungsstruktur auch durch Schaffung von zwei **Sonderplanungsgebieten "Innenstadt" und "Hafen"** geschaffen werden.

Sonderplanungsgebiet "Innenstadt"

Im Innenstadtbereich (Stadtteile Hamburg-Altstadt und Neustadt, inkl. Hafen-City) kann zurzeit die **Bauleitplanung** sowohl vom Bezirk Hamburg-Mitte als auch der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) durchgeführt werden, je nachdem ob ein Planungsvorhaben in den so genannten 8er-Katalog (Anlage zur "Weiter-übertragungsverordnung - Bau" vom 26.06.2000) fällt.

Um klare Zuständigkeiten hinsichtlich der Beschluss- und Verfahrensverantwortung zu schaffen, könnten die Zuständigkeit für alle Bebauungsplanungen in den Stadtteilen Hamburg-Altstadt und Neustadt von vornherein auf die BSU übertragen werden.

Vorteile:

- klare Verantwortungsstrukturen
- schnellere und effektive Umsetzungsmöglichkeit für wichtige Standortprojekte
- mögliche Aufhebung oder jedenfalls starke Einschränkung des 8er-Katalogs

Nachteile:

Einschränkung der Rechte der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte in Fällen, die (nach heutiger Regelung) nicht in den 8er-Katalog fallen.

Ergänzend könnte es sinnvoll sein, auch **Baugenehmigungsverfahren** von besonderer Bedeutung unmittelbar in die Zuständigkeit der Fachbehörde zu geben. Grundsätzlich werden Baugenehmigungsverfahren von dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Beteiligung der Bezirksversammlung durchgeführt, auch Vorhaben in Senats-Bebauungsplänen und bei umfangreichen Befreiungen vom Bebauungsplan. Dem Grundgedanken des Sonderplanungsgebietes würde eine Zuständigkeit der BSU auch für die Genehmigung solcher Vorhaben und anderer Vorhaben besonderer Bedeutung entsprechen.

Sondergebiet "Hafen"

Im Hafengebiet ist für die Bebauungsplanung und Baugenehmigungen das Amt Strom- und Hafenbau der Behörde für Wirtschaft und Arbeit (BWA), **ab 01.10.2005** die neu gegründete **Port Authority** (Anstalt öffentlichen Rechts), zuständig.

Die derzeit noch in den Bezirksämtern Hamburg-Mitte und Harburg wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Genehmigungen von Hochbauten im Hafengebiet könnten auf die Port Authority übertragen werden, so dass dort die einheitliche und vollständige Zuständigkeit für alle Baumaßnahmen im Hafengebiet angesiedelt wäre.

<u>Diskussionsvorschlag: Zusammenführung der Bereiche Grünpflege, Tiefbau, Sauberkeit und Ordnung auf bezirklicher Ebene</u>

Der gepflegte Zustand von Grünanlagen, Spielplätzen, Straßen, Wegen und Wasserflächen, die Sauberkeit sowie Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Wohnumfeld sind zentrale Anliegen der Bevölkerung und stehen im Fokus der regionalen Aufmerksamkeit (Öffentlichkeit, Presse, kommunale Gremien). Für diese Aufgaben sind zurzeit viele verschiedene Dienststellen der Hamburger Verwaltung und öffentliche Unternehmen zuständig.

Als Anregung für eine ganzheitliche Betrachtung und entsprechende **Aufgaben-wahrnehmung aus einer Hand** bietet sich eine Bündelung aller Aufgaben der

- (a) Sicherstellung von Ordnung und Sauberkeit
- (b) Planung und Unterhaltung von Straßen, Gewässern und Grünanlagen (inkl. Parks, Wälder und Naturschutzgebiete)
- (c) Genehmigung und Überwachung von Sondernutzungen
- (d) Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

an einer Stelle im Bezirksamt an.

Dazu müssten Aufgaben von Fachbehörden sowie Kompetenzen der Stadtreinigung im Rahmen der Entflechtung auf die Bezirke übertragen und die Ressourcenausstattung sowie die Entscheidungsbefugnis über die Mittelverwendung zu Gunsten der Bezirke angepasst werden. Innerhalb der Bezirke müsste die Integration der Bereiche Tief- und Gartenbau vorangetrieben und die zusammengeführten Betriebshöfe zu umfassenden Dienstleistungsbetrieben weiterentwickelt werden.

Überbezirkliche Dienstleistungseinheiten

Je kleiner die örtliche Organisationseinheit (Bezirk/Stadtbezirk) ist, umso schwieriger wird es, alle bezirklichen Aufgaben umfassend in jeder Einheit wahrzunehmen. Werden Mindestgrößen, insbesondere bei der Personalausstattung, unterschritten, müssen für eine wirtschaftlich vertretbare Aufgabenerledigung auch überbezirkliche Organisationsformen geschaffen werden.

Denkbare Organisationsformen:

(a) Kooperation mehrerer Bezirke bei der Aufgabenerfüllung, Federführung bei einem Bezirk (**Kooperationsmodell**)

Das Kooperationsmodell ist an der Organisation von Zweckverbänden der Flächenländer orientiert. Mehrere Bezirke teilen sich die Leistung und tragen gemeinsam die Verantwortung für eine Dienstleistungseinheit. Die Personalund Sachressourcen werden in einem Bezirksamt gebündelt, das die organisatorische Verantwortung trägt. Der Kooperation liegt eine vertragliche Vereinbarung der beteiligten Bezirke zu Grunde. Wichtige Entscheidungen

und Zielvorgaben für die Aufgabenwahrnehmung erfolgen gemeinsam durch die kooperierenden Bezirksämter auf einer (z.B. jährlichen) Kooperationsversammlung. Die Versammlung bestellt u.a. die Leitung der Dienstleistungseinheit, schlichtet evtl. Konflikte und beschließt über das Budget.

Ein solches Modell eignet sich sowohl für interne Service-Einheiten als auch für Aufgaben mit Kundenkontakt. Gestaltungsspielräume auf bezirklicher Ebene bleiben durch die vertragliche Vereinbarung und den gemeinsamen Budgetbeschluss gewahrt.

Politische Mitentscheidungs- und Informationsrechte örtlicher Gremien können durch entsprechende Vereinbarungen gesichert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass Entscheidungen von regionalpolitischer Bedeutung, die sich räumlich in einem anderen Bezirk auswirken, von der Bezirksversammlung des betroffenen Bezirks maßgeblich beeinflusst werden können.

(b) Wahrnehmung nur durch einen Bezirk für alle Bezirke (Konzentrationsmodell)

Im Konzentrationsmodell übernimmt ein Bezirk als Serviceleistung für alle Bezirke die Organisation und Wahrnehmung einer Aufgabe. Dieses sind heute unter anderem die zentralen luK-Aufgaben im Bezirk Hamburg-Nord, der telefonische Hamburg-Service sowie die Rentenberatung im Bezirk Wandsbek und die Parkuhrentleerung durch den Bezirk Hamburg-Mitte. Die Ressourcen sind bei diesem Bezirksamt jeweils konzentriert.

Formalisierte Einflussmöglichkeiten der anderen Bezirksämter auf die Aufgabenerledigung gibt es nicht. Diese Organisationsform ist vorwiegend für Bereiche geeignet, die sehr klein sind, eine geringe Kundennähe besitzen und für die regionalpolitische Steuerung nicht erforderlich ist. Dispositionsspielräume bestehen lediglich durch den durchführenden Bezirk.

(c) Zentrale Aufgabenwahrnehmung mit örtlichen Dienststellen (Filialmodell)

Als Unterfall der Konzentrationslösung könnte das Filialmodell gelten: Hierbei würden in jedem Bezirk unselbstständige Dependancen einer Gesamteinheit (z.B. Modell für das Veterinärwesen) fungieren, für die die Personaleinsatzplanung und eine übergreifende Aufgabenorganisation durch ein federführendes Bezirksamt koordiniert würde. Soweit nur regionale und keine zentralen Aufgaben oder Schwerpunktaufgaben in anderen Bezirken wahrzunehmen wären, bestünde eine Zuständigkeit des jeweiligen Bezirksamtes und damit auch der entsprechenden politischen Gremien für die im Bezirk tätige Einheit. Diese würde organisatorisch im Umfeld anderer, fachlich passender Aufgaben angebunden und im laufenden Geschäft einer örtlichen Dienststelle unterstellt.

(d) Bezirklicher Betrieb

Wie andere Behörden kann auch die Bezirksverwaltung Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) oder Nettoveranschlagte Einheiten nach § 15 LHO gründen. Dies bietet sich für Aufgabenbereiche an, in denen "marktgängige" Leistungen (betrieblicher Charakter der Leistungserstellung) erbracht werden. Allerdings muss sich der zusätzliche Leitungs- und Steuerungsaufwand des Betriebes durch Synergieeffekte bzw. die Realisierung von Effizienzsteigerungspotenzialen amortisieren.

Denkbar wäre z. B. die Zusammenfassung von gewerblichen Leistungen der Betriebshöfe der Tief- und Gartenbauabteilungen. Ähnlich wie im Kooperationsmodell beteiligen sich die Bezirke an der Leitung und Steuerung des Betriebes durch eine entsprechende Besetzung des Verwaltungsrates. Ein funktionierendes Beispiel eines überbehördlichen Betriebes war bis zum Jahre 2002 die gemeinsame Hochbauabteilung der Bezirke Altona, Eimsbüttel und Harburg ("PBH" - Planen und Bauen Hamburg) in Form einer Einrichtung nach § 15 LHO.

Die Einflussnahme politischer Gremien ist dabei deutlich geringer als im Kooperationsmodell, da die Eigenständigkeit der Wirtschaftsführung des Betriebes gewährleistet sein muss. Da es sich bei den Aufgaben des Betriebes i.d.R. um Durchführungsaufgaben handelt, die im Rahmen eines Auftragnehmer- / Auftraggeberverhältnisses erbracht werden, ist die Kontrolle der politischen Gremien sinnvoller Weise auf die Gründung, den Jahresabschluss und Entscheidungen von existentieller Bedeutung zu begrenzen. Die Entscheidungen eines Bezirksamtes als Auftraggeber für den Betrieb unterliegen der Kontrolle der jeweiligen Bezirksversammlung.

VI. Darüber hinaus erforderliche Reformschritte

Die Verwaltungsreform muss neben organisatorischen Veränderungen des Verhältnisses von Fachbehörden zu den Bezirken sowie der Neuorientierung der politischen Mitwirkung auch eine umfangreiche Veränderung von Organisationsstrukturen in fast allen Bereichen der Verwaltung umfassen. Sie sind Teil eines dauerhaften Modernisierungsprozesses, der insbesondere mit der Einführung neuer Steuerungsinstrumente sowie Wettbewerbselementen wie z.B. Benchmarking bereits seit mehreren Jahren erfolgreich in Hamburg betrieben und kontinuierlich weiter fortgeführt wird.

Im Folgenden sind einige weitere Gegenstände exemplarisch benannt, die parallel zu den dargestellten Veränderungsprozessen in konkreten Einzelprojekten (weiter) betrieben werden.

1. Verbesserung der bezirklichen Organisationsstrukturen

Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur Verwaltung

Immer mehr Dienstleistungen werden bereits auf elektronischem Weg angeboten. Online-Informationen, Formulardownloads, E-Mail-Erreichbarkeit sowie E-Government-Internetanwendungen erleichtern den Austausch zwischen Bürgern, Betrieben und Hamburgs Verwaltung, vereinfachen Verfahrensabläufe und senken die Kosten für alle Beteiligten. Diese Felder werden weiter konsequent ausgebaut mit dem Ziel, dass so viele Verwaltungsvorgänge wie möglich "von zu Hause aus" zu regeln sind.

Einen weiteren wichtigen Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit hat die Hamburger Verwaltung im Herbst 2004 mit der Einrichtung des telefonischen Hamburg-Service (Call-Center für die Bezirksverwaltung) gemacht. Dieser Service soll zu einem umfassenden Servicedienst für die ganze Verwaltung ausgebaut werden, bei dem auch eine Erstbearbeitung des Kundenanliegens erfolgen kann.

Der persönliche Kontakt der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer regionalen Verwaltung wird trotz der neuen Zugangswege von erheblicher Bedeutung bleiben. Weiterentwicklungen könnten hier die Ausweitung von Öffnungszeiten, z.B. auch an Sonnabenden und eine verbesserte zeitliche Koordination von öffentlichen und privaten Dienstleistungen in einer Region darstellen.

Weiterentwicklung der bezirklichen Dienstleistungszentren

Die Angebotssituation staatlicher Leistungen soll durch lebenslagenorientierte Bündelung auf bezirklicher Ebene verbessert werden. Organisatorisch sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um Anliegen nach dem Prinzip "one face to the customer" erledigen zu können.

Kundenzentren

Die bestehenden Kundenzentren sollen durch eine Konzentration und Bündelung auf wenige lebenslagenorientierte persönliche Zugangsmöglichkeiten zu multifunktionalen Servicezentren ausgebaut werden, in denen auch Angebote privater Dienstleister (z.B. Bahn, Post, Telekom, Krankenkassen) integriert werden können.

Soziale Dienstleistungszentren

Zukünftig sollten alle Angebote für staatliche Transfer- sowie Beratungsleistungen in sozialen Dienstleistungszentren gebündelt werden. Im ersten Schritt sollten alle entsprechenden Dienstleistungen der Bezirke gebündelt und anschließend geprüft werden, diese mit den Hartz IV-Leistungen der Arbeits- und Sozialverwaltung zusammenzuführen.

Integrierte Dienstleistungen im Bereich Bau, Wirtschaft und Umwelt

Auch die Dienstleistungen für die gewerbliche Wirtschaft, für Bauleistungen sowie in den Bereichen Verbraucher- und Umweltschutz können unter dem Gesichtspunkt "one face to the customer" zusammengefasst und an gemeinsamer Stelle angeboten werden. Für komplexe Anliegen sollten hier verstärkt Fall- oder Verfahrensmanager eingesetzt werden, die sachkundig beraten, Prozesse unterschiedlicher Beteiligter koordinieren und den Kunden erfolgreich durch alle Schritte des erforderlichen Verwaltungsverfahrens lotsen.

2. Reform des bezirklichen Haushaltswesens

Zur Stärkung der Verantwortung der Bezirksämter und der Bezirksversammlungen könnte auch ein größerer Spielraum im Haushaltswesen der Bezirke beitragen. Neben erweiterten Deckungsfähigkeiten sind zusätzliche Anreizsysteme, wie z.B. gerade für aktive bezirkliche Maßnahmen im Interesse der Weiterentwicklung der "Metropole Hamburg-Wachsende Stadt" eingerichtet, denkbare Weiterentwicklungen, mit denen der eigene Gestaltungsspielraum der Bezirke sich erweitern könnte. Belohnt werden soll, wenn Bezirke besondere Anstrengungen unternehmen, die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern, indem sie z. B. zusätzlichen Wohnraum schaffen oder die Ansiedlung von Gewerbebetrieben aktiv fördern.

Noch zu prüfen ist, ob die Bezirke auch im Rahmen der Haushaltsaufstellung eine stärkere Rolle erhalten könnten. Daneben sollen auch Wettbewerbselemente aktiviert werden, und die Bezirke z. B. durch die Weiterentwicklung von Benchmarkingverfahren mit ihren Leistungen in einen konstruktiven Wettbewerb treten.

3. Künftige Struktur der Bezirksversammlungen

Heute wirkt eine große Anzahl engagierter Bürgerinnen und Bürger in kommunalpolitischen Gremien mit. Es ist ausdrücklich kein Ziel der Verwaltungsreform, diese Beteiligungsmöglichkeiten abzubauen.

In Abhängigkeit von der gewählten Variante der Gebietsstruktur ist allerdings von unterschiedlichen Größen der Bezirksversammlungen auszugehen. Für die Variante 2 (15- 20 Stadtbezirke) ist die genaue Anzahl von Gremien, ihre Aufgaben und Größe sinnvoll erst nach einer Grundsatzentscheidung festzulegen.

Gemäß § 7(2) Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) besteht zurzeit jede der 7 Bezirksversammlungen aus 41 Mitgliedern. Angesichts der sehr unterschiedlichen Größe und Bevölkerungsstruktur der Bezirke könnte (im Rahmen der Variante 1) auch im bestehenden System nach Wegfall der Ortsausschüsse an eine Anpassung der Größe der Versammlung gedacht werden. Vorstellbar wäre, die Anzahl der Abgeordneten entsprechend der Bevölkerungsanzahl sinnvoll zu differenzieren.

4. Optimierung von kundennahen Verwaltungsprozessen

Vereinfachung von Baugenehmigungsverfahren

Neben der vor kurzem erfolgten Änderung der Hamburgischen Bauordnung sind weitere Veränderungen zur Erleichterung des Bauprüfungsverfahrens denkbar, z.B.

- weitere Reduzierung des Prüfungsumfangs sowie Prüfung, inwieweit bauaufsichtliche Prüfungsfunktionen auf private Sachverständige übertragen werden könnten,
- Ausweitung des Anzeigeverfahrens (Genehmigungsfreistellung) und Ausdehnung von Freistellungen (z.B. für Carports, kleinere Nutzungsänderungen, einfache Umbauten, ...)
- Genehmigungsfreistellungen (Anzeigeverfahren) auch bei geringfügigen bzw. weniger bedeutsamen Abweichungen vom Bebauungsplan
- Verzicht auf parallele Zulassungsverfahren im Baugenehmigungsverfahren, z.B. durch Konzentration des Baunebenrechts (Tiefbau, Sondernutzung, Erschließung, Baum- / Landschaftsschutz, ...)

Organisatorisch flankiert werden könnten die gestrafften Verfahren durch das Angebot eines persönlichen Fallmanagers, der den Antragsteller fachkundig berät, ihn von Koordinierungsaufgaben entlastet und das gesamte Verfahren begleitet.

Aufbauend auf Erfahrungen anderer Kommunen könnte auch in Hamburg eine E-Government-Lösung zur elektronischen Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens entwickelt und umgesetzt werden.

Beschleunigung von Bebauungsplanverfahren

Die Bauleitplanung ist im Wesentlichen durch Bundesrecht vorgegeben und kann in ihren wesentlichen Teilen durch Hamburg nicht verschlankt werden. Gerade angesichts der Möglichkeiten des Einsatzes moderner Informationsund Kommunikationstechnik sind in Einzelbereichen interne Verfahrensänderungen denkbar, durch die bisher aufeinander folgende Schritte zukünftig stärker parallel abgearbeitet werden.

Exemplarische Optimierung des Gaststättenerlaubnis-Verfahrens

Eine Analyse der Finanzbehörde hat Optimierungsmöglichkeiten (Vereinfachung, Vereinheitlichung, Beschleunigung) beim Verfahren zu Erlangung einer Gaststättenerlaubnis aufgezeigt, z.B.

- Bereitstellung umfassender Informationen im Internet sowie bei Bedarf persönlich vor Ort für potenzielle Betreiber,
- interaktiver elektronischer Zugang zu Formularen und Sachbearbeitern (E-Government),
- Einführung eines Verfahrensmanagements zur Koordination unterschiedlicher beteiligter Dienststellen und
- Festlegung von Standards zur Bearbeitungsdauer.

Gemeinsam mit den betroffenen Dienststellen soll ein Vorschlag für ein optimiertes Musterverfahren für die Standardgenehmigungen erarbeitet werden.

5. Personal

Für das Gelingen jeder Reform ist die konstruktive Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Veränderungsprozess ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Starke dezentrale Einheiten brauchen qualifiziertes und motiviertes Personal, um ihre wichtigen Aufgaben erledigen zu können. Insbesondere aufgrund unterschiedlicher Besoldungsstrukturen gibt es derzeit einen sehr geringen personellen Austausch zwischen Fachbehörden und Bezirksämtern. Dies hat dazu geführt, dass das Verständnis für die Aufgabenstellungen der jeweils anderen Ebene - vorsichtig formuliert - nicht sehr ausgeprägt ist.

Eine Stärkung der bezirklichen Ebene muss einhergehen mit einer entsprechenden Aufwertung der Attraktivität der dort vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten. Geprüft werden soll daher einerseits, mit welchen besoldungsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen evtl. eine größere Fluktuation hergestellt werden kann, sowie andererseits, ob es möglich ist, mit der zusätzlichen Verantwortung auch interessante Stellen von den Fachbehörden auf die Bezirke zu verlagern.

Anhang: Zur Diskussion - Mögliche Entflechtungsgegenstände der Fachbehörden

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra		
1. Behörde für Wissenschaft und Gesundheit					
a) Gesundheit					
Gesundheitsberatung	Bezirke	dezentrale Adressaten (v.a. Behinderte und Sozialhilfeempfänger)	Zentralisierung ermöglicht leichtere fachliche Steuerung		
		 Synergie mit bestehenden Aufgaben der Bezirke 	einheitliche Angebotsstruktur		
		 unterschiedliche Schwerpunktset- zung der Bezirke möglich 			
Erteilung von Ermächtigungen zu einer zusätzlichen Leichenschau	Bezirke	dezentrale Adressaten (v.a. Ärzte)	als Teilaufgabe eines zentralen Gesund- heitsamts denkbar		
Bestellung und Ausgabe von Impfausweisen	Bezirke	Aufgabe von jeder Impfdienststelle wahrnehmbar			
Einzelfallbezogene Beratung und Behandlung von Suchtkranken (Beratungsstelle)	Privatisierung (in Vorbereitung)	nicht zwingend staatliche Aufgabe			
 Landesprüfungsamt für Heilbe- rufe, 	weitere Wahrneh- mung in der BWG /	 Kooperation mit den anderen nord- deutschen Ländern anzustreben 	Aufgaben ohne steuernde oder ministerielle Funktionen; sollten langfristig von		
 Hamburg Port Health Center (HPHC), 	Länderzusammen- arbeit	 Einheit entspricht Vorbildern anderer europäischer Länder 	Behörden getrennt werden		
Krebsregister		 intensive Zusammenarbeit auf Länderebene 			
Überwachung nach LebensmittelR auf dem Fleischgroßmarkt und Hygieneüberwachung	Bezirke	Synergie mit bezirklichen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung	höhere Effizienz durch zentrale Aufga- benwahrnehmung		
Tierkörper-Beseitigungsstelle	Privatisierung (be- reits in Vorberei- tung)	keine zwingend staatliche Aufgabe			

Anhang: Seite 1

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra
Veterinärkontrollen im Freihafen und an anderen Grenzkontrollstellen	weitere Wahrneh- mung in selbststän- diger Organisati- onseinheit der BWG	 zentrale Aufgabe für den Hafen direkte Einbindung in internationale Warn- und Informationssysteme 	reine Durchführungsaufgabe; Trennung von ministeriellen Aufgaben wäre sachge- recht
Aufgaben der Anlagen- und Pro- duktsicherheit, der Anlagenprü- fung, der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes	Landesbetrieb "Arbeits- und Umweltschutz" aus der BSU und der BWG siehe BSU (2.a)	siehe BSU nächste Seite	siehe BSU nächste Seite

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra
2. Behörde für Stadtentwi a) Technischer Arbeits- urung, Arbeitsschutz auf Bau	und Umweltschutz	elt (Aufgaben nach dem BlmSchG,	Bodenschutz / Altlastensanie-
Umweltrechtliche Genehmigung und Überwachung von Anlagen und Betrieben (insbes. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Bodenschutz), Qualitätssicherung der Abfallentsorgungsanlagen, Bodenschutz u.a. bei Bodenverunreinigungen, Grundwassergefährdung und Altlasten, Sanierung von Altlasten, wenn FHH sanierungspflichtig ist, Kontrollen von Baustellen Bereich Arbeitsschutz (BWG): Anlagen- und Produktsicherheit, Anlagenprüfung, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz	Landesbetrieb "Arbeits- und Umweltschutz" aus der BSU und der BWG siehe BWG (1.b) Hinweis: Prüfung der Aufgabenabgrenzung zu einem Landesbetrieb "Bau und Betrieb" notwendig.	 Synergieeffekte bei Zusammenlegung der Aufgaben der BWG und der BSU (Abbau von Parallelstrukturen) branchen- und kundenorientierte Organisation für alle Aufgabenfelder "one face to the customer" großer Betrieb ermöglicht flexiblen Personaleinsatz und Spezialisierung. betrieblich effiziente Steuerung durch Kosten- und Leistungsrechnung; Nutzung von Vergabevorteilen 	 Aufgabe wäre auf die Bezirksebene verlagerbar Landesbetrieb führt zu zusätzlichen Schnittstellen zur Behörde Abfallentsorgungsanlagen: alternativ Kooperation mit Schleswig-Holstein oder mit dem TÜV prüfen
Zulassungen nach Abwasser-/ Baurecht bei gewerblichen Ge- bäuden	Abgabe an Ham- burger Stadtent- wässerung prüfen		

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra
b) Bau und Betrieb, Verk	ehrsinfrastruktur		
Bau und Unterhaltung von Alster und Bille	Verlagerung auf Bezirke	Synergieeffekte bei den Bezirken	
Wasserwirtschaft: Wasserwildhe- ge ("Schwanenvater")	Verlagerung auf Bezirk HH-Nord		
Neubau und Grundinstandsetzung von Hauptverkehrsstraßen / Bau, Unterhaltung, Prüfung und Instandsetzung von Brücken, Tunneln etc. Planung, Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen (LSA) und öffentlicher Beleuchtung Regelung von Schadensangelegenheiten für Wege und Zubehör Wasserwirtschaft: Hochwasserschutz (mit Schleusenbetrieb), Unterhaltung Gewässer I. Ordnung	Gründung eines Landesbetriebs "Bau und Betrieb" (Verkehrsinfrastruk- tur)	 betrieblich effiziente Steuerung durch Kosten- und Leistungsrech- nung; Nutzung von Vergabevortei- len großer Betrieb ermöglicht flexiblen Personalensatz und Spezialisierung Bezirke als Auftraggeber im Rah- men ihrer (bisherigen) Kompeten- zen 	Gesamtkompetenz für das Straßennetz nicht bei den Bezirken
c) Naturschutz			
Übertragung der Zuständigkeit und Verwaltung von Naturschutz- gebieten besonderer Bedeutung	Verlagerung auf Bezirke (ohne spe- zielle EU-rechtliche Aufgabenwahrneh- mung)	Synergieeffekte in den Bezirken	besondere fachliche Betreuung notwendig
Naturschutzrechtliche Anzeigen- VO und Umsetzung des Biotop- schutzes	Verlagerung auf Bezirke	Synergieeffekte in den Bezirken	

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra
d) weitere Aufgabenbere nung, Verkehr, Umwel	-	nt, Wohnungswesen, Stadterneue	erung, Bodenordnung, Bauord-
Verkehrsrechtliche Genehmigungen (Zulassung von Unternehmen, Entgelte für Taxen, u.a.);	evtl. Verlagerung auf Landesbetrieb Verkehr der Bfl	Synergieeffekte im Landesbetrieb.	
Mietertelefon	Verlagerung auf Bezirk Wandsbek	Synergieeffekte durch Anbindung an Call-Center	
Vermittlung von Rollstuhlfahrer- wohnungen	Verlagerung auf einen Bezirk		
Durchführung von Sanierungsver- fahren	Verlagerung auf Bezirke; evtl. Bün- delung in einem Bezirk.	Synergieeffekte durch Bündelung mit Aufgaben der sozialen Stadtteilent- wicklung	
Durchführung von Bodenord- nungs- und Grenzregelegungs- verfahren	evtl. Verlagerung auf Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)	Synergieeffekte	
Flurbereinigungen	Prüfung: Verlage- rung auf LGV	Synergieeffekte	
Genehmigungen / Prüfung von Windkraftanlagen	Übertragung auf Germ. Lloyd / TÜV		
Technische Grundlagen des ÖPNV	Wahrnehmung bei Eisenbahnbundes- amt / TÜV-Schiene		
Informationszentrum für Umwelt und Entsorgung (Hermannstraße)	Verlagerung auf Bezirke	zentrale Wahrnehmung der Aufgaben in einem oder zwei Bezirken	

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra			
3. Behörde für Soziales ur	3. Behörde für Soziales und Familie					
a) Familie, Jugend und S	ozialordnung					
Familieninterventionsteam (FIT)	Verlagerung auf Bezirke / einen Be- zirk	Jugendhilfe typische Bezirksaufgabe (Verlagerung ab 2008 geplant)	Aufbau- und Erprobungsphase abwarten			
Adoptionsvermittlungsstelle	Verlagerung auf Bezirke / einen Be- zirk	Adoptionsvermittlung Teil der Jugend- hilfeaufgaben; Anbindung an einen Bezirk	fachliche Spezialisierung erforderlichgeringes Fallaufkommen			
Jugendpsychologischer / psychiat- rischer Dienst (JppD)	Verlagerung auf Bezirke / einen Be- zirk	Bezirke betreuen Minderjährige die in Herkunftsfamilien leben, Anbindung an einen Bezirk	Evaluation zur Entwicklung qualitativer Standards;ein Ansprechpartner für Verbände			
Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht	Verlagerung auf Bezirke	Verlängerung von Schwerbehinderten- ausweisen bereits in Bezirken	Zunächst konkrete Aufgabenanalyse			
b) Soziales und Integration	on					
Hilfen nach dem Betreuungsgesetz	Verlagerung auf Bezirke	Bereits dezentral in sechs Betreuungs- stellen organisiert				
Hilfen für Behinderte, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit psychischen und besonderen sozialen Schwierigkeiten	Verlagerung auf Bezirke	Eingliederungshilfen für ambulante Klienten in Bezirken	fachliche Spezialisierung			

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra
4. Behörde für Inneres			
a) Städtischer Ordnungs	dienst		
Präsenz und Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, z.B. Missachtung der Streupflicht, ag- gressives Betteln, Verschmutzun- gen auf öffentlichen Wegen belästigendes Verhalten in der Öffentlichkeit Verstöße gegen die Hundever- ordnung Vandalismus, Graffitischmiererei- en	Verlagerung auf Bezirke	 kommunale Aufgabe Identifikation der Bürger mit "ihrem" Ordnungsdienst Grün/Sauberkeit/ Ordnung in einer Hand organisiert Synergieeffekte durch Integration weiterer Aufgaben (z.B. Straßenverkehrsbehörde) 	 Bezirksübergreifende Steuerung erschwert Lagebedingte Personaleinsätze bei Großveranstaltungen oder in Notfällen schwierig Fachliche Qualität nicht sichergestellt
b) untere Straßenverkeh	1	ovinin in a homeon ole Aufreb	Tue italiah a Cahaittatallan (Daga alauh ait
straßenverkehrsrechtliche Maß- nahmen bei Straßenbauarbeiten, zur Verhütung von Straßenschä- den, bei Sondernutzungen und zur Verkehrsberuhigung Einrichtung von Halteverbotszo- nen für Umzugsarbeiten, sowie bei Parkberechtigungen für Schwerbehinderte oder Anwohner Straßennutzung bei größeren Veranstaltungen Kontrolle der angeordneten Maß- nahmen und der Auflagen bei Erlaubnissen	Verlagerung auf Bezirke	 originäre kommunale Aufgabe Vermeidung von Doppelarbeit bei Sondernutzungen Verfahrensbeschleunigungen einheitlicher Ansprechpartner für Bürger einheitliche Verantwortung für Maßnahmen, Kosten und Folgen 	 zusätzliche Schnittstellen (Doppelarbeit durch Mehraufwand für Anhörungen) Bürgernähe durch 31 Polizeikommissariate schon jetzt gegeben Schwächung der Verkehrssicherheitsarbeit als Kernaufgabe der Polizei bisher Wahrnehmung durch Polizeivollzugsbeamte mit verkehrsrechtlichen Kenntnissen keine Umsetzung von Vollzugspersonal in die Bezirke möglich Gefahr streitiger Auseinandersetzungen zwischen Bezirken und Bfl

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra
c) waffenrechtliche Gene	hmigungen		
Erteilen oder Versagen/ Widerru- fen von waffenrechtlichen Erlaub- nissen sowie Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	Verlagerung auf Bezirke nach Reor- ganisation durch BfI	 überwiegend in kommunaler Verantwortung (München, Frankfurt, Landkreise) Teilzuständigkeiten noch in den Bezirken (Jagdrecht, Sprengstoffrecht) Teilaufgaben (Annahme von Anträgen und von nicht mehr benötigten Waffen) werden dezentral in den Polizeikommissariaten wahrgenommen 	 Spezialwissen (auch technisch) erforderlich bei Anbindung an Fachbehörde besseres Mitwirken auf Bundesebene möglich früher Vollzugsmängel in den Bezirken enge Zusammenarbeit mit Polizeidienststellen erforderlich zentrale Datenerfassung noch nicht abgeschlossen in anderen Großstädten Waffenerlaubnisbehörde ebenfalls zentral

5. Behörde für Wirtschaft	und Arbeit		
a) Forstverwaltung			
Pflege und Unterhaltung der Hamburger Forstgebiete Landschaftsschutzgebiets-	Verlagerung auf Bezirke	Synergieeffekte durch Ergänzung bestehender Bezirksaufgaben im Grünbereich	Zentrales Know-how zur ökonomischen Ausführung der Aufgabe (z.B. gemeinsa- me Maschinennutzung)
Verordnung Wald		 kein Bezug zu ministeriellen oder Steuerungsaufgaben 	
b) "Domreferat" - Märkte	und Veranstaltu	ngen von gesamtstädtischer Bede	eutung
Organisation und Durchführung des Hamburger "Doms" sowie weiterer Feste und Veranstaltun- gen von gesamtstädtischer Be- deutung	Gründung eines Landesbetriebes (o.ä. Einrichtung)	Zentraler, qualifizierter Ansprechpartner für (meist auswärtige) Unternehmen	

Anhang: Seite 8

Aufgabe	künftige Anbindung der Aufgabe	Argumente pro	Argumente contra

6. Behörde für Bildung und Sport Gebäudemanagement und äußere Schulverwaltung Management der Schulgebäude Evtl. in Gebäude-(Eigentümer- und Bauherrenfunkmanagementgesellschaft tion) Äußere Schulverwaltung (Haus-Schulen bzw. Ge-Grundsätzliches Ziel: stärkere Aumeister, Betriebsarbeiter, Reinibäudemanagetonomie der Schulen gungspersonal etc.) mentgesellschaft Nichtpädagogisches Personal Schulen oder wei-

7. Kulturbehörde			
Förderung von Stadtteilkulturein- richtungen	Bezirke	In der Verantwortung der Bezirke liegen bereits jetzt die meisten regionalen Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Jugendhäuser usw.	

terhin zentral

(Schulsekretärinnen)

8. Finanzbehörde				
Informations- und Annahmestellen der Finanzämter				
Integration der Annahmestellen der Finanzämter in die Kundenzentren der Bezirke (die keine örtlichen Finanzämter haben)	Verlagerung auf Bezirke	verbesserte Kundenfreundlichkeit durch gemeinsame Aufgabenwahr- nehmung in Kundenzentren	Sicherung fachlichen Know-hows außerhalb der Finanzämter schwierig	

